



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.3.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Änderung der Tierhaltung
Rechtsgrundlage:	BImSchG
Vorhabenstandort:	Sienmoorsdamm 2, 26169 Friesoythe-Markhausen
Antragsteller:	Christoph Büssing
Az.:	3095/2022
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es sind Änderungen in der Haltungsform von Enten geplant. Dazu werden 1.808 Moschusentenerpel- und 17.043 weibliche Moschusentenplätze dauerhaft aufgegeben und dafür 9.362 Mastpekingentenplätze geschaffen. Nach der Nutzungsänderung werden auf der Hofstelle insgesamt 35.850 Mastpekingenten und 36.000 Aufzuchtpekingenten gehalten. Mit Ausnahme der Erneuerung der Dachkonstruktion sind keine weitergehenden Baumaßnahmen beabsichtigt. Die geplanten Änderungen führen zu einer Veränderung der Emissionen und der anfallenden Menge an Mist, die zu verwerten ist.

Seitens dem technischen Immissionsschutz wurde bestätigt, dass es zu einer Reduzierung der Emissionen (Geruch, Staub, Ammoniak) kommt, so dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten ist. Gleiches ist für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser zu prognostizieren, da die Menge des Wirtschaftsdüngers im Vergleich zur Ist-Situation nicht erhöht wird.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser (insbesondere dem Grundwasser) werden weiterhin vermieden durch die flüssigkeitsdichte Lagerung des Mists in den vorhandenen Ställen bzw. der Zwischenlagerung unter Folie auf der vorhandenen Silageplatte (seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben) und dem durch die Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzept aller anfallenden Nährstoffe.

Da keine weitergehenden Baumaßnahmen vorgesehen sind, ist auch keine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu konstatieren.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 23.01.2024

Im Auftrage
Meiners

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung